

M e r k b l a t t

Antragsunterlagen zur Prüfung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei beantragten Bauvorhaben im Außenbereich

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

das von Ihnen beabsichtigte Bauvorhaben stellt in verschiedenen, unten genannten Fällen einen "Eingriff" im landschaftsrechtlichen Sinne dar.

Zusätzlich zu dem baurechtlichen Verfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde habe ich deshalb in diesen Fällen in meiner Eigenschaft als untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Abteilung 67, Planung und Landschaftsschutz) eine landschaftsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wird mich deshalb in den betreffenden Fällen grundsätzlich am Verfahren beteiligen. Deshalb ist es für eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages zweckmäßig, wenn gleichzeitig mit der baurechtlichen Antragstellung auch die landschaftsrechtlich relevanten/erforderlichen Unterlagen an die Bauaufsichtsbehörde übermittelt werden.

Mit diesem Merkblatt möchte die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises Nachforderungen von erforderlichen Antragsunterlagen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren weitgehend vermeiden und so zur Verkürzung der Bearbeitungszeit beitragen. Nachfolgend sind die für die Bearbeitung Ihres Antrages von Seiten der unteren Landschaftsbehörde benötigten Unterlagen für Bauvorhaben im **baurechtlichen Außenbereich** getrennt nach Anträgen auf Erteilung eines Bauvorbescheides bzw. einer Baugenehmigung aufgeführt.

Diese Liste stellt die Mindestanforderungen im Antragsverfahren dar.

Im Einzelfall können Ergänzungen aufgrund situationsbedingter Besonderheiten oder des Eingriffsumfanges erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere die Vorlage eines qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. Fachbeitrages anstelle des vereinfachten Berechnungsverfahrens für die Eingriffs- und Kompensationsplanung.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führt in § 14 Abs. 1 aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von

Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Eingriffe gelten insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im baurechtlichen Außenbereich, die Verlegung von Leitungen im Außenbereich, Aufschüttungen und Abgrabungen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen.

Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es gemäß § 15 Abs. 1 des BNatSchG erforderlich, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Einzelwirkungen des Eingriffes können auch vermindert werden z.B. durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen, geringe Geländeänderung bei Anschüttungen und Abgrabungen, Schutz von Baumbeständen durch geeignete Anordnung des Baukörpers, landschafts- und ortsbildbezogene Gestaltung der Gebäude unter Verwendung regionaltypischer Baumaterialien u.a.m.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Um die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Eingriffe soweit als möglich zu reduzieren bzw. das Landschaftsbild wieder herzustellen, ist es erforderlich, den Eingriffsumfang darzustellen sowie konkrete Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Antrag darzustellen.

Dem Verursacher des Eingriffes selbst obliegt die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen.

Alternativ zur Durchführung von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen kann die Kompensation durch den Kauf entsprechender Ökopunkte erfolgen.

Letztlich kann auch die Zahlung eines Ersatzgeldes vorgeschlagen werden, sofern keine anderweitigen Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück des Vorhabens bzw. eines anderen im Besitz des Antragstellers befindlichen Grundstückes möglich ist und keine Ökopunkte zur Verfügung stehen. Diese Ersatzgeldzahlung bemisst sich am Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreis.

Das Ersatzgeld wird für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch Dritte im Kreisgebiet verwandt. Die Ersatzgeldzahlung ist auf die genannten Ausnahmen beschränkt.

Die untere Landschaftsbehörde benötigt zur zeitnahen Prüfung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung neben dem kompletten baurechtlichen Genehmigungsantrag folgende Unterlagen:

a) Bauvoranfrage

- topographische Übersichtskarte in einem Maßstab von 1:5.000 (Auszug aus der Deutschen Grundkarte -DGK 5-)
- Lageplan (Flurkarte) mit grober Einzeichnung des geplanten Standortes der Baumaßnahmen einschließlich der Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze u.ä.
- Angaben zur beabsichtigten Größe und Art der Baumaßnahme (Grundflächen, Geschosshöhen, Anzahl der Wohneinheiten) sowie überschlägige Darlegung der

- Flächenversiegelungen
- Angaben zur Erforderlichkeit und ungefährem Umfang von Abgrabungen bzw. Anschüttungen

b) Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung

- topographische Übersichtskarte in einem Maßstab von 1:5.000 (Auszug aus der DGK 5)
- Lageplan auf der Grundlage der Flurkarte
 - mit eindeutiger Kennzeichnung der bestehenden baulichen Anlagen und Darstellung der Realnutzung des gesamten Baugrundstückes vor Baumaßnahme
 - mit der Darstellung aller geplanten baulichen Anlagen und Versiegelungsflächen (auch Garagen, Terrassen, Garten-/Gerätehäuser, Zufahrten und Zuwegungen), der Abgrabungs- und Anschüttungsflächen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen (Versickerungsanlagen u.ä.)
 - mit einer Darstellung der äußeren Abgrenzung des (künftigen) Hausgrundstückes zur freien Landschaft
 - mit Angabe der Höhe über NN für mindestens einen Bezugspunkt sofern Abgrabungen bzw. Anschüttungen mit dem Vorhaben verbunden sind.
- Flächenangaben zu allen zur Überbauung und Neuversiegelung/Befestigung vorgesehenen Grundflächen.
- Soweit mit dem Bauvorhaben Abgrabungen bzw. Anschüttungen verbunden sind, sind Längs- und Querschnitte mit Höhenangaben bezogen auf NN erforderlich.
- Sofern Sie im Rahmen Ihres Bauvorhabens die Neuerrichtung oder Änderung von Einfriedungen planen, sind Angaben zur Art und Höhe der Einfriedungen und zu den verwendeten Materialien erforderlich.
- Berechnung der Eingriffs- und Kompensationsplanung anhand eines vereinfachten Berechnungsbogens sowie einer Liste der häufigsten Biotoptypen im Naturraum 'Bergische Hochflächen' und deren Wertigkeit. Es handelt sich hierbei um ein vereinfachtes Berechnungsverfahren, das von der unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung gestellt wird. Im Einzelfall kann aufgrund des Umfangs oder der Schwere des Eingriffes darüber hinaus die Vorlage einer qualifizierten Eingriffs-Ausgleichs-Planung erforderlich werden. Für die Berechnung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der Kompensationsmaßnahmen wird hierfür die Bewertungsmethoden nach Ludwig 1991 angewandt.
- Darstellung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Lageplan (Flurkarte) und zur Verfügung stehender Kompensationsflächen sowie der Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft. Als Kompensationsmaßnahmen kommen in Betracht: Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen, Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Obstwiesen, Waldrandbepflanzungen, Sukzessionsflächen). Für Anpflanzungen sind die Gehölzarten gemäß der Gehölztabelle der unteren Landschaftsbehörde zu verwenden. Hier sind die für die Landschaft geeigneten bodenständig heimischen Gehölzarten aufgeführt sowie die erforderlichen Pflanzqualitäten und Angaben zum Kronenstandraum von Einzelbäumen und Obsthochstämmen.

Für Fragen zur Eingriffsregelung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörde gerne zur Verfügung

(Stand 01.10.2010)